

Reglement und Hausordnung - überbetriebliche Kurse im GZO

Schulpflicht

- Die überbetrieblichen Kurse sind gemäss Artikel 23 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) obligatorisch (für Zusatzlernende ab dem jeweiligen Einstiegsjahr).
- Grundlage für den Unterricht bilden die Stunden- und die Lehrpläne sowie die gesetzlichen Vorschriften.
- Zum Qualifikationsverfahren werden Personen zugelassen, die die vorgeschriebenen Kurse vollständig besucht und abgeschlossen haben. Ausnahmen sind mit Zustimmung des zuständigen Kantons möglich.
- Die Berufsschultage finden am entsprechenden Wochentag statt. Während der Schulferien wird der überbetriebliche Kurs von Montag bis Donnerstag durchgeführt, der Freitag ist für den Einsatz im Lehrbetrieb bestimmt.
- Während des überbetrieblichen Kurses ist der Besuch des BMS-Unterrichts nicht möglich. In dieser Zeit gilt ausschliesslich der reguläre Berufsschultag.
- Rund zwei Monate vor Kursbeginn informiert das GZO über das Programm SEPHIR über die bevorstehenden überbetrieblichen Kurse. Sowohl die Auszubildenden als auch die BerufsbildnerInnen erhalten hierzu eine E-Mail mit einem Link zum entsprechenden Tool.

Absenz Regelung

- Für die überbetrieblichen Kurse sind grundsätzlich keine Dispensationen vorgesehen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch den zuständigen Kanton. Gemäss GZO-Reglement und den gesetzlichen Vorgaben müssen sämtliche Absenzen nachgeholt werden, damit der Kurs als vollständig besucht und abgeschlossen gilt.
- Jede Abwesenheit während eines Kurses wird dem Ausbildungsbetrieb umgehend mitgeteilt.
- Bei Krankheit oder Unfall ist der Kursleiter bis spätestens 07.30 Uhr am Kurstag zu informieren.
- Im Krankheits- oder Unfallfall ist ab dem ersten Fehltag ein ärztliches Zeugnis erforderlich.
- Bei Abwesenheiten ab zwei Fehltagen ist der gesamte überbetriebliche Kurs zu wiederholen.
- Bei Nachholtagen wird der Schultag der «Stammklasse» zugrunde gelegt. Eine Berücksichtigung der regulären Schultage ist nicht möglich. Der verpasste Schulstoff ist im Selbststudium nachzuholen.
- Dispensationen für Autoprüfungen, Firmenanlässe, Messebesuche o.ä. werden in der Regel nicht bewilligt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kantons.
- Kursverschiebungen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt und müssen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des üK-Aufgebots schriftlich beim GZO eingereicht werden. Eine Bewilligung erfolgt nur bei entsprechender Verfügbarkeit der Ressourcen.

- Die Lernenden informieren den Kursleiter Verspätungen unverzüglich über die vereinbarten Kommunikationswege.
- Wiederholtes Zuspätkommen kann Konsequenzen bis hin zur Wiederholung des Kurses nach sich ziehen.
- Bei verspätetem Erscheinen während eines Zertifikatkurses (z.B. PSAGa) ist eine Teilnahme am Kurs nicht möglich und der Kurs gilt als nicht abgeschlossen. Der Kurs muss in diesem Fall vollständig wiederholt werden. Der Lehrbetrieb wird informiert, die entstehenden Kosten werden ihm in Rechnung gestellt.

Hausordnung

- Die Mitarbeitenden des GZO sind im ganzen Ausbildungszentrum weisungsbefugt.
- Der Konsum von Alkohol, Drogen, CBD-Tabak-Produkte o.ä. ist auf dem gesamten GZO-Areal verboten.
- Das Rauchen ist nur an den definierten Raucherzonen erlaubt. Rauchabfälle sind in die zur Verfügung stehenden Aschenbecher zu entsorgen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit werden konsequent eingehalten.
- Nach dem Mittagessen ist der Platz sauber und aufgeräumt zu verlassen, der Abfall ist in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- Abfälle, PET-Flaschen, ALU-Dosen und Ähnliches sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Verstösse können mit Bussen geahndet werden.
- Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Infrastruktur sind sorgfältig zu behandeln. Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen haftet die verursachende Person.
- Das GZO übernimmt keine Haftung für verlorene oder entwendete Gegenstände, Kleidungsstücke und Ähnliches.
- Ergänzend zu diesen Punkten gilt auch im GZO das Reglement für Lernende des gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrum (GBS).

Verhaltenskodex

- Wir begrüßen uns gegenseitig.
- Unser Umgang miteinander ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und gegenseitiger Rücksichtnahme.
- Caps, Mützen, Sonnenbrillen und Kopfhörer werden beim Betreten des Schulzimmers abgelegt.
- Die Nutzung persönlicher elektronischer Geräte ist während der Unterrichtszeit in den Schulzimmern untersagt. Der Einsatz dieser Geräte als Unterrichtshilfsmittel bedarf der Genehmigung durch die Lehrperson.
- Die Unterrichtslektionen beginnen und enden pünktlich. Lernende melden Verspätungen unverzüglich über die vereinbarten Kommunikationswege an den Kursleiter.

Disziplinar massnahmen

- Bei ausserordentlichen Fällen von undiszipliniertem Verhalten informiert der Kursleiter den Berufsbildner.
- Unmotiviertes oder auffälliges Verhalten sowie die Missachtung der Hausordnung können zum Ausschluss vom Kurs führen. Weitere Massnahmen bleiben vorbehalten.
- Bei Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen der Schule oder der Lehrpersonen und Mitarbeitenden können folgende Disziplinar massnahmen ergriffen werden:
 - a) Wegweisung aus dem Unterricht mit Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb durch den Kursleiter.
 - b) Mündliche Verwarnung durch den Kursleiter.
 - c) Schriftlicher Verweis mit Mitteilung an die Lehrvertragspartner durch den Kursleiter und die Geschäftsleitung des GZO.
 - d) Der Kursleiter kann in allen Fällen eine schriftliche Begründung des Verhaltens vom Lernenden verlangen.
 - e) Es können Bussen bis CHF 100.00 verhängt werden; Bussen über CHF 20.00 werden dem Ausbildungsbetrieb gemeldet.
- Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander kombiniert werden.

Abschliessend

- Es gibt keine garantierten Parkplätze vor dem GZO. Die Stadtpolizei St. Gallen büsst konsequent das falsche Parken an der Strasse. Wir raten zur Anreise mit dem ÖV.
- Weitere Informationen zur Ausbildung unter: www.gzostschweiz.ch/ausbildung

GZO Gebäudetechnik Zentrum Ostschweiz



Christian Kraus
Geschäftsführer

St. Gallen, Juli 2025